

# FNP-Änderung „Weißes Kreuz“ Nr. J-2023-1F

## Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung

(Anschreiben vom 31.07.2023 und 11.12.2023, Frist bis 08.09.2023 und 19.01.2024)

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	Stellung. vom	Hinweise	Stellung. vom	Hinweise
<b>01</b>	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	18.08.2023	<b>Hinweis</b>	19.01.2024	<b>Hinweis</b>
<b>02</b>	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr				
<b>03</b>	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	22.08.2023	<b>Hinweis</b>	04.01.2024	<b>Hinweis</b>
<b>04</b>	Regionalverband Heilbronn-Franken	16.08.2023	<b>Hinweis</b>		
<b>05</b>	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	25.08.2023	<b>Hinweis</b>	01.02.2024	<b>Hinweis</b>
<b>06</b>	Netze BW GmbH	31.07.2023	<b>nein</b>	14.12.2023	<b>Hinweis</b>
<b>07</b>	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	09.08.2023	<b>kwB</b>		
<b>08</b>	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	07.08.2023	<b>nein</b>	12.01.2024	<b>nein</b>
<b>09</b>	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	07.08.2023	<b>nein</b>	12.01.2024	<b>nein</b>
<b>10</b>	terraneis bw GmbH	21.07.2023	<b>kwB</b>		
<b>11</b>	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.08.2023	<b>Hinweis</b>		
<b>12</b>	unitymedia Kabel BW	18.08.2023	<b>nein</b>		
<b>13</b>	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	24.07.2023	<b>nein</b>		
<b>14</b>	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	24.08.2023	<b>nein</b>		
<b>15</b>	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH				
<b>16</b>	Gemeindeverwaltung Fichtenau	31.07.2023	<b>kwB</b>		
<b>17</b>	Gemeindeverwaltung Obersontheim	31.07.2023	<b>nein</b>		
<b>18</b>	Gemeindeverwaltung Jagstzell	26.07.2023	<b>nein</b>		
<b>19</b>	Gemeindeverwaltung Wallhausen	17.08.2023	<b>nein</b>	22.01.2024	<b>nein</b>
<b>20</b>	Gemeindeverwaltung Bühlertann				
<b>21</b>	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	27.07.2023	<b>nein</b>	17.01.2024	<b>nein</b>
<b>22</b>	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell				
<b>23</b>	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen	25.08.2023	<b>nein</b>		
<b>24</b>	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See			19.01.2024	<b>nein</b>
<b>25</b>	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau				
<b>26</b>	Gemeindeverwaltung Kreßberg			16.01.2024	<b>nein</b>
<b>27</b>	Gemeinde Schnelldorf			25.01.2024	<b>nein</b>

**kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich**

	<b>Stellungnahmen Bürger</b>	Stellung. vom	Hinweise
<b>27</b>	Bürger	11.12.2023	<b>Hinweis</b>

**Hinweis:** Aus Datenschutzgründen dürfen personenbezogene Daten wie z.B. Namen, Adressen nicht weitergegeben werden.

## 1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 19.01.2024 (TÖB-Beteiligung vom 11.12.2023 bis 19.01.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Raumordnung</b> Wir verweisen grundsätzlich auf unsere vorherige Stellungnahme vom 18.08.2023.</p> <p>Ergänzend geben wir den Hinweis, dass in der Begründung Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB noch gänzlich fehlen. Wir gehen davon aus, dass das im weiteren Verfahren nachgeholt wird.</p> <p>Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart empfiehlt sich, insbesondere vor dem Hintergrund weiterer derzeit laufender Wohnbauflächenplanungen, den Nachweis des Bedarfs orientiert an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vorzunehmen.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p>	<p>Die Auslegung musste aus formalen Gründen wiederholt werden. Die Stellungnahme vom 18.08.2023 wurde unter Punkt 1.2 eingefügt und behandelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Bedarfsnachweis wurde unter Punkt 3.2 <i>Bedarfsnachweis</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingefügt. Ferner wurde die Stellungnahme an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bezug zur Bruttowohndichte wurde im Rahmen der Bedarfsnachweise hergestellt.</p>
<p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b> <u>straßenrechtliche Stellungnahme</u> Die Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim hat die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Anlass sind die Bestrebungen der Gemeinde Frankenhardt im Ortsteil Gründelhardt den Bau eines Ärztehauses und Wohnbebauung zu ermöglichen.</p> <p>Dem o.g. Flächennutzungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn die Auflagen der vorherigen Stellungnahme vom 18.08.2023 weiterhin berücksichtigt werden.</p> <p>Aktuelle Maßnahme des Regierungspräsidium Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen</p> <p><u>luftrechtliche Stellungnahme</u> Die Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim hat die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Anlass sind die Bestrebungen der Gemeinde Frankenhardt im OT Gründelhardt den Bau eines Ärztehauses und Wohnbebauung zu ermöglichen.</p>	<p><u>Straßenrechtliche Stellungnahme</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde unter Punkt 1.2 beigefügt und behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Luftrechtliche Stellungnahme</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Das Segelfluggelände Weiptertshofen nördlich von Stimpfach ist aus luftrechtlichen Belangen nicht betroffen. Die geplanten Flächen befinden sich jedoch im östlichen Bauschutzbereich und damit im Anflugsektor (äußerer Teil, §12(3) 2b LuftVG) des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall (VLP EDTY), südlich der Anfluggrundlinie.</p> <p>Die geplanten Gebäudehöhen fügen sich in die umliegende Bebauung ein und überschreiten keinerlei Höhen, die beeinträchtigende Auswirkungen auf den Anflug am VLP EDTY hätten.</p> <p>Insofern kann der o.g. Änderung des FNP unsererseits zugestimmt werden. Im Sinne des Lärmschutzes für die Anwohner weisen wir darauf hin, dass es am VLP EDTY regelmäßig zu Anflügen von strahlgetriebenen Luftfahrzeugen kommt. Die Anflüge über das Instrumentenlandesystem (ILS) auf Piste 28 erfolgen in einer Höhe von 4500ft (1370m) über Grund. Hier verweisen wir auf die Landeplatzlärmschutzleitlinie.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet. Ferner wurde die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall am Verfahren beteiligt. Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden keine Bedenken hinsichtlich Fluglärms geäußert. Die Stellungnahmen sind unter den Punkten 5.1 und 5.2 der Bedenkenbehandlung aufgeführt.</p>
<p><b>4 Beurteilung von Fluglärmimmissionen</b></p> <p><b>4.1 Raumordnung</b></p> <p>Die Immissionsschutzbehörden sollten darauf hinwirken, daß zum Schutz gegen Fluglärm als raumordnerisches Ziel eine Planungszone Siedlungsbeschränkung in den Regionalplänen ausgewiesen wird, die das Gebiet mit einem prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegel größer 55 dB(A) umfaßt. Die Immissionsschutzbehörden sollten empfehlen, daß innerhalb dieser Planungszone in Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] nicht ausgewiesen oder festgesetzt werden. Das gilt auch für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz [16] im Sinne von Neuplanung, wenn auf den bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB nur Wohnnutzungen oder schutzbedürftige Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [1] zulässig wären.</p>	<p><u>Raumordnung</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet. Ferner wurde die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall am Verfahren beteiligt. Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden keine Bedenken hinsichtlich Fluglärms geäußert. Die Stellungnahmen sind unter den Punkten 5.1 und 5.2 der Bedenkenbehandlung aufgeführt.</p>

Im Grenzbereich der Planungszone sollte bei der Beurteilung der nötigen Planungsbeschränkung ein gewisser Ermessensspielraum bestehen, um die Verhältnismäßigkeit des Handelns zu gewährleisten (z. B. Planungsgebiet innerhalb und außerhalb der Planungszone).

In der ausgewiesenen Planungszone Siedlungsbeschränkung sollte die Neuplanung gewerblicher Bauflächen gemäß Baunutzungsverordnung grundsätzlich möglich sein, soweit die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben ist (z. B. ausreichender Lärmschutz). Im Rahmen der Bauleitplanung sollten die Immissionsschutzbehörden empfehlen, daß die durch gesetzliche und sonstige Normen bestimmten Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. In bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne und Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem BauGB-Maßnahmengesetz sollte grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Gemeinden in dieser Planungszone Siedlungsbeschränkung sollten in den Regionalplänen keine Wohnfunktion und keine Fremdenverkehrs- und Erholungsfunktion neu zugewiesen werden.

#### 4.2 Bauleitplanung

Eine weitere wichtige Aufgabe der Bauleitplanung in der Umgebung von Landeplätzen ist es, Bauflächen so anzuordnen, daß die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten ausreichend vor Fluglärm geschützt wird. Wegen der Charakteristik des Fluglärms sind gebietsabschirmende Maßnahmen nicht oder nur sehr schwer durchführbar. Deshalb kommt der Sicherung eines ausreichenden Schutzabstandes von den Landeplätzen eine besondere Bedeutung zu.

Die nach Abschnitt 3.2 berechneten Fluglärmkonturen sind mit den auf die Tageszeit ("tags") bezogenen Orientierungswerten nach DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 [14] zu vergleichen (siehe Anlage 3).

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet. Ferner weist der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 keine Planungszone Siedlungsbeschränkung im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aus. Auf Punkt 1.4 (*Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten*) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen. Überdies wurde die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall am Verfahren beteiligt. Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden keine Bedenken hinsichtlich Fluglärms geäußert. Die Stellungnahmen sind unter den Punkten 5.1 und 5.2 der Bedenkenbehandlung aufgeführt.

#### Bauleitplanung

Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

## 1.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 18.08.2023 (TÖB-Beteiligung vom 31.07.2023 bis 08.09.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen aus unser Sicht zum derzeitigen Planungsstand nicht. Jedoch ist aufgrund des frühen Planungsstand eine abschließende Beurteilung nicht möglich.</p> <p>Wir geben aber den Hinweis, dass sich die Planung in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung befindet. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Allgemein weisen wir noch auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.4 (<i>Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten</i>) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Weißes Kreuz“ wird verwiesen.</p> <p>Die Allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen</b></p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim hat die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Anlass sind die Bestrebungen der Gemeinde Frankenhardt im Ortsteil Gründelhardt den Bau eines Ärztehauses und Wohnbebauung zu ermöglichen.</p> <p>Der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>Die L 1066 grenzt am südlichen Ende des Plangebiets an. Neue Straßenanschlüsse an die Landesstraße und bedürfen einer engen und frühzeitigen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ellwangen. Die Kosten eines neuen Anschlusses sind immer von der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim als Veranlasser zu tragen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.</p> <p>Aktuelle Maßnahme des Regierungspräsidium Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet soll über die Kreisstraße K 2639 im Westen des Plangebiets erfolgen. Ein direkter Anschluss an die Landstraße L 1066 ist nicht vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

### 3.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 04.01.2024 (TÖB-Beteiligung vom 11.12.2023 bis 19.01.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 22.08.2023 (Az 2511//23-03290) sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 3.2 der Abwägung wird verwiesen.</p>



### 3.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 22.08.2023 (TÖB-Beteiligung vom 31.07.2023 bis 08.09.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Boden</b></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

#### 4.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 16.08.2023 (TÖB-Beteiligung vom 31.07.2023 bis 08.09.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Die angefragte Fläche misst überschlägig etwa 2 ha und liegt im Nordosten von Frankenhardt-Gündelhardt. Die Fläche ist nicht im Flächennutzungsplan enthalten. Erforderlich ist daher der Nachweis, dass das Vorhaben vor dem Hintergrund des Flächennutzungsplans, bestehender Bebauungspläne, nicht bebauter Grundstücke - auch im Innenbereich - mit dem Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde in Einklang zu bringen ist. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann daher derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Das Vorhaben als solches begrüßen wir, da es einerseits einen Beitrag zur Stabilisierung der ärztlichen Versorgung im Ländlichen Raum liefert und andererseits - nach unserem Kenntnisstand - mit einer verdichteten Bauweise die erforderliche Mindest-Bruttowohndichte von 40 EW/ha überschreiten könnte und somit bei einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden einen spürbaren Beitrag zur Wohnraumversorgung in Frankenhardt leisten würde.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Randbereich eines als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiets für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,1 ha. Circa 0,4 ha der Fläche sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Auf Punkt 3.1 <i>Flächenbilanz</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen. Ferner wurde ein Bedarfsnachweis in die Begründung aufgenommen (Punkt 3.2 <i>Bedarfsnachweis</i>).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Mindest-Bruttowohndichte von 40 EW/ha kann mit der vorliegenden Planung deutlich überschritten werden. Auf den Bedarfsnachweis der Begründung wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.4 (<i>Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten</i>) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

### 5.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 01.02.2024 (TÖB-Beteiligung vom 11.12.2023 bis 19.01.2024)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Es wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Schwäbisch Hall im Bebauungsplanverfahren vom 18.12.2023 verwiesen:</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p><i>Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat keinen Nachweis einer Fortpflanzungsstätte für die untersuchten Artgruppen Fledermaus, Vögel, Reptilien erbringen können. Somit sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</i></p> <p><i>Vollständige Angaben zur Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind noch nachzureichen.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Stellungnahme aus dem Bebauungsplanverfahren vom 18.12.2023 wurde vom Landratsamt Schwäbisch Hall nochmals wiedergegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, im weiteren Verfahren, ergänzt.</p>
<p><b><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></b></p> <p><i>Zur Durchführung des Verfahrens wurde durch das Ingenieurbüro rw bauphysik eine Geräuschimmissionsprognose nach DIN 18005 (B23634 SIS 01 vom 27.09.2023) erstellt. Das Ergebnis der Untersuchung hat ergeben, dass Schallschutzmaßnahmen auf Grund gesundheitsbedenklicher Beurteilungspegel notwendig sind.</i></p> <p><i>Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes, unter Berücksichtigung der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros rw bauphysik, keine Bedenken.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden beachtet und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen fixiert.</p>

<p><b><u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u></b></p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Im Bereich des Bebauungsplans gibt es keine Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein kommunales Starkregenrisikomanagement, insbesondere die Erstellung von Starkregengefahrenkarten, die Durchführung einer Risikoanalyse und die Aufstellung eines kommunalen Handlungskonzepts nach dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Leitfaden) wird empfohlen.</p> <p><u>Entwässerung</u> Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan, falls die Entwässerung im Trennsystem erfolgt. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers nachzuweisen. Eine Versickerung hat, aufgrund immer weiter fallenden Grundwasserständen, hier absoluten Vorrang. Die kleinräumige Wasserbilanz ist zu beachten und insbesondere oberirdische offene Elemente der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung in die Planung zu integrieren. Es wird empfohlen, Einzelheiten der Entwässerungsplanung rechtzeitig mit dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, abzustimmen.</p>	<p><u>Oberflächengewässer</u> Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde der Hinweis, aus Gründen der Zuständigkeit, an die Gemeinde Frankenhardt weitergeleitet.</p> <p><u>Entwässerung</u> Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt, zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergeleitet.  Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen. Die Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt des Landratsamts Schwäbisch Hall obliegt in diesem Zusammenhang der Gemeinde Frankenhardt.</p>
<p><b><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></b></p> <p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben.</p> <p>Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg nach der Wirtschaftsfunktionenkarte als Grenzflur und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft sind, werden keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><i>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken; z.B. im Rahmen von Verwendung von Restflächen als Flachlandmähwiese/Magerrasen, Wildbienenhotels, Trockenmauern, Streuobst, Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutz- und artenrechtlichen Ausgleich dienen.</i></p> <p><i>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist</i></p> <p><i>gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</i></p> <p><i>Wir empfehlen, alle Grünflächen innerhalb des Plangebiets als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen anzurechnen.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan „Weißes Kreuz“ wurde noch nicht erstellt. Diese wird im weiteren Bebauungsplanverfahren ergänzt. Diesbezüglich wurde die Stellungnahme an die Gemeinde Frankenhardt, zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergeleitet. Auf Punkt 2.4 <i>Maßnahmenkonzeption</i> der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.</p> <p>Auf die Belange der Schutzgüter „Fläche und Boden“ wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter Punkt 5.2 eingegangen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung wurde an die Gemeinde Frankenhardt weitergeleitet.</p>
<p><b><u>Untere Straßenbaubehörde:</u></b></p> <p>1. <i>Nach § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind im Abstand von 15 m längs von Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten <u>keinerlei</u> Hochbauten und bauliche Anlagen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, zulässig. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der Nähe zur Ortsdurchfahrtsgrenze wurde von Seiten des Landratsamtes Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einer Unterschreitung des Anbauverbots zugestimmt, sofern ein Mindestabstand von 10 m zwischen allen Hochbauten und baulichen Anlagen zwischen und dem Fahrbahnrand der Kreisstraße freigehalten wird. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Werbeanlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 und 23 BauNVO sowie für verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Für Stellplätze muss ein Mindestabstand von 7,50 m zur Kreisstraße freigehalten werden. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben sind auf der Ebene des Bebauungsplanes mittels Festsetzungen zu fixieren. Die Stellungnahme wurde diesbezüglich an die Gemeinde Frankenhardt weitergeleitet.</p>

2. *Die Einmündung der neuen Erschließungsstraße ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) auszubilden. Die erforderlichen Sichtfelder sind im Textteil und im Lageplan des Bebauungsplanes darzustellen und eigentumsrechtlich (z. B. durch öffentliches Grün) zu sichern. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten, wobei als sichthindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe gemessen über Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße bzw. Erschließungsstraße gelten.*
3. *Die Planung für den Straßenanschluss einschließlich der erforderlichen Sichtfelder ist frühzeitig mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt abzustimmen.*
4. *Eine Zufahrt von der Planstraße B zum Flurstück Nr. 2141 (Feldweg) wird nicht gestattet.*
5. *Auf die Anlage einer Linksabbiegespur kann derzeit verzichtet werden. Falls durch die weitere Entwicklung des Bebauungsplangebietes und/oder aus Gründen der Leistungsfähigkeit oder Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße eine Abbiegespur erforderlich wird, so ist diese auf Kosten der Gemeinde herzustellen.*
6. *Das Zugang, Zu- und Ausfahrverbot entlang der Kreisstraße soll im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans dargestellt werden. Von diesem Verbot ist die geplante Erschließungsstraße ausgenommen.*
7. *Wir bitten zu prüfen, ob mögliche und verkehrssichere Geh- und Radwegführungen für den Alltagsverkehr sowie eine ausreichende ÖPNV-Anbindung innerhalb des Plangebiets vorhanden sind. Sollten hierfür bauliche Veränderungen (z.B. Querungsinsel) notwendig werden bitten wir diese mit in die Planung einzubeziehen. Weiterhin bitten wir darum, die weiterführenden Geh- und Radwegverbindungen mit in die Planung einzubeziehen.*
8. *Bei Werbeanlagen außerhalb der Anbauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden.*
9. *Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken.*
10. *Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße nicht zugestimmt wird.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ferner sind die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, durch die Gemeinde Frankenhardt, zu beachten. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde weitergeleitet.

Die Abstimmung mit dem Straßenbauamt des Landratsamts Schwäbisch Hall obliegt, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, der Gemeinde Frankenhardt.

<p>11. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden.</p> <p>12. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen von der Gemeinde nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.</p> <p>13. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ferner sind die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, durch die Gemeinde Frankenhardt, zu beachten. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde weitergeleitet.</p>
<p><b><u>Amt für Mobilität:</u></b></p> <p><b><u>Radverkehr</u></b> Östlich von Haus Nr. 33 beginnt ein Geh- und Radweg an der L1066, der Bestandteil des Kreisradnetzes Alltag ist.</p> <p>Es wird angeregt zu prüfen, ob der Weg, der an dem Anwesen Nr. 33 vorbei führt, für Radfahrende in beiden Richtungen frei gegeben werden kann. Andernfalls müsste man, wenn man von dem Weg südlich des geplanten Wendehammers kommt und auf den Geh- und Radweg in Richtung Crailsheim will – die L1066 queren, einige Meter auf der Fahrbahn nutzen, um dann an der Insel wieder zu queren.</p> <p>Angeregt wird auch, dass bei der Neubebauung ausreichend sichere und überdachte Fahrradabstellanlagen (Anlehnbügel) für Beschäftigte, Besucher und Bewohner nahe den Eingängen geschaffen werden. Außerdem wird angeregt, Lademöglichkeiten für EBikes und Pkws von Beschäftigten, Kunden und Besuchern vorzusehen. Eine Versorgung der Ladeinfrastruktur mit auf den Dächern installierten Solarpanelen wäre optimal.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt, zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.</p>



<p><u>ÖPNV:</u> <i>Das neue Baugebiet mit geplantem Ärztehaus ist mit der bestehenden und barrierefrei ausgebauten Haltestelle „Gründelhardt Crailsheimer Straße“ fußläufig gut an den ÖPNV angebunden.</i></p> <p><i>Die Linien 62 (Firma Müller) und RufBus R62 verkehren „Gründelhardt Crailsheimer Straße“ Mo-Fr mindestens stündlich, am Wochenende mindestens 2-stündlich.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

## 5.2 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 25.08.2023 (TÖB-Beteiligung vom 31.07.2023 bis 08.09.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></b></p> <p>Nach der Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Ausweisung des Gebietes als Sondergebiet „Ärztliche Versorgung“ sowie eines Wohngebietes geplant. Von Seiten des Immissionsschützes wird, u.a. auf Grund der Nähe zur Crailsheimer Straße, angeregt eine Schallimmissionsprognose erstellen zu lassen.</p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde der Anregung gefolgt und eine Geräuschimmissionsprognose durch das Büro rw Bauphysik, Schwäbisch Hall, mit Datum 27.09.2023, erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u></b></p> <p><u>Bodenschutz</u>                      Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall zum Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird, ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.</p> <p><u>Abwasser</u>                      Die Abwasserbeseitigung ist mit dem Landratsamt frühzeitig abzustimmen. Aufgrund immer weiter fallender Grundwasserstände hat die Versickerung des Niederschlagswassers vor anderen Lösungen absoluten Vorrang.</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme an die Gemeinde Frankenhardt, zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergeleitet.</p> <p><u>Abwasser</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Abwasserbeseitigung ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Die Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt des Landratsamts Schwäbisch Hall obliegt in diesem Zusammenhang der Gemeinde Frankenhardt.</p>

<p><b><u>Oberflächengewässer</u></b> Ein kommunales Starkregenrisikomanagement, insbesondere die Erstellung von Starkregengefahrenkarten, die Durchführung einer Risikoanalyse und die Aufstellung eines kommunalen Handlungskonzepts nach dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Leitfaden) wird empfohlen.</p>	<p><u>Oberflächengewässer</u> Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde der Hinweis, aus Gründen der Zuständigkeit, an die Gemeinde Frankenhardt weitergeleitet.</p>
<p><b><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></b> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. FNP erhoben.  Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg nach der Wirtschaftsfunktionenkarte als Grenzflur und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 sowie in der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz nicht eingestuft sind, keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde auf die Belange der Schutzgüter „Fläche und Boden“ unter Punkt 5.2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen.</p>
<p><b><u>Untere Flurneuerungs- und Vermessungsbehörde</u></b> Laufende oder geplante Flurneuerungsverfahren sind von der geplanten Flächennutzungsplan-änderung "Weißes Kreuz" Nr. J-2023-1F in Frankenhardt nicht berührt.  Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Untere Straßenbaubehörde</u></b> 1. Das Plangebiet reicht bis rd. 8 Meter an das Landesstraßengrundstück heran. Entlang klassifizierter Straßen sind grundsätzlich die Anbaubeschränkungen nach § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) zu beachten - Ausbaukorridor, aber auch für mögliche Radwegverbindungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, durch die Gemeinde Frankenhardt, zu beachten. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde weitergeleitet.</p>

2. Für Neupflanzungen entlang klassifizierter Straßen sind die sicherheitstechnischen Abstände gem. der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten.
3. Die bestehenden innerörtlichen Erschließungsmöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Die Kosten für ggf. auch später erforderlich werdende Anpassungen an klassifizierten Straßen (hier insb. barrierefreier ÖPNV-Anschluss oder Fußgängerquerungsanlagen) sind in allen Fällen von der Gemeinde zu tragen.
4. Wir bitten den Ziel- und Quellverkehr bei der zwischengemeindlichen Radroutenplanung zu berücksichtigen. Hierfür können bereits bestehende überregionale Radrouten gerne verwendet werden. Es gilt verkehrssichere Alltagsradwegverbindungen für die stark frequentierten Abschnitte zu den einzelnen neuen Baugebieten zu finden.
5. Durch die Ausweisung neuer Baugebiete dürfen dem Träger der Straßenbaulast keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.

Von Seiten des Straßenbauamtes erheben wir hierzu keine Einwendungen, wenn vorbezeichnete Hinweise beachtet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ferner sind die Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, durch die Gemeinde Frankenhardt, zu beachten. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde weitergeleitet.

Wird zur Kenntnis genommen.

### 6.1 Netze BW GmbH

Stellungnahme vom 14.12.2023 (TÖB-Beteiligung vom 11.12.2023 bis 19.01.2024)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
wir haben zu unserer Stellungnahme vom 31.07.2023 keine weiteren Anmerkungen vorzubringen, diese ist weiterhin gültig.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde unter Punkt 6.2 der Bedenkenbehandlung aufgeführt und behandelt.

## 6.2 Netze BW GmbH

Stellungnahme vom 31.07.2023 (TÖB-Beteiligung vom 31.07.2023 bis 08.09.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="138 405 1111 571">• <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u>  Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</li><li data-bbox="138 595 1111 874">• <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TE NN)</u>  Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> oder über das E-Mailpostfach <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten.  Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</li></ul>	<p data-bbox="1111 491 2103 523">Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1111 691 2103 786">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Frankenhardt, zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergeleitet.</p>

## 27.1 Bürgerstellungnahme

Stellungnahmen vom 11.12.2023 (Beteiligung vom 11.12.2023 bis 19.01.2024)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass ich das Baugebiet positiv bewerte, vor allem das geplante Ärztehaus.</p> <p>Allerdings kann ich nicht nachvollziehen, dass es aus Kostengründen (Aussage unseres BM) nur eine Einfahrt an der Oberspeltacher Straße geben soll.</p> <p>Wegen des Verkehrslärms und der auf der K2639 gefahrenen Geschwindigkeiten bin ich schon seit Längerem in Kontakt Herr MB Schmidt. Mein Vorschlag, hier eine Tempo-30-Zone einzuplanen wurde leider nicht erhört.</p> <p>Außerdem bin ich überrascht, dass im Zuge der Planung des Baugebietes nur eine Geräuschimmissionsprognose zur L1066 und nicht zur K2639 durchgeführt wurde. Meines Erachtens wird diese Straße unterschätzt. Wir wohnen direkt daran. Es ist im Sommer nicht möglich bei offenen Fenster zu schlafen.</p> <p>Durch die Erschließung des neuen Baugebietes wird sich diese Situation noch verschlimmern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die innere Erschließung ist auf der Ebene des Bebauungsplanes „Weißes Kreuz“ zu behandeln. Diesbezüglich wurde die Stellungnahme an die Gemeinde Frankenhardt weitergeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Kreisstraße K 2639 befindet sich außerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung. Die Einführung eines Tempolimits ist somit außerhalb der Bauleitplanverfahren zu prüfen. Die Zuständigkeit der Prüfung obliegt der Gemeinde Frankenhardt.</p> <p>Der Aussage wird widersprochen. Sowohl die Kreisstraße K 2639 als auch die Landstraße L 1066 wurden in die Berechnungen der Geräuschimmissionsprognose miteinbezogen. Auf die Schallimmissionsprognose des Büros rw Bauphysik, Schwäbisch Hall, vom 27.09.2023, wird verwiesen.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt zwischen dem zunehmenden Verkehrsaufkommen aufgrund der Neubebauung und der benachbarten Bestandbebauung konnte im Rahmen der Geräuschimmissionsprognose nicht ermittelt werden. Ferner wurde die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall am Verfahren beteiligt. Auch von Seiten der Immissionsschutzbehörde wurde kein Konflikt festgestellt. Auf die Stellungnahmen des Landratsamts unter den Punkte 5.1 und 5.2 der Bedenkenbehandlung wird verwiesen.</p>

<p>Die Straße ist Teil des Schulweges (Bushaltestelle weiterführende Schulen Crailsheim an der L1066), und muss auf Höhe Kappelweg zum Wechsel des Gehweges an einer sehr unübersichtlichen Stelle gekreuzt werden. Ich nutze diesen Weg fast täglich und kenne die Situation sehr gut.</p> <p>Eine ähnliche Situation entsteht durch den Neubau des Ärztehauses. Hier werden sicherlich auch viele ortsansässige Bürger zu Fuß den Weg zu den Ärzten suchen. Hier ist wiederum ein Wechsel der Straßenseite notwendig, was eine Geschwindkeitsreduzierung in diesem Bereich sinnvoll machen würde.</p> <p>Zusätzlich sind sehr viele landwirtschaftliche Fahrzeuge unterwegs, die aufgrund der schmalen Straße, bei Gegenverkehr oft auf den Gehweg ausweichen.</p> <p>Viele Kinder aus Oberspeltach werden mit dem Privat-PKW zur Schule oder Kindergrippe gebracht. Hier sind die Geschwindigkeiten auch oft sehr hoch.</p> <p>Die Ausfahrt aus dem Baugebiet Bergfeld ist sehr unübersichtlich und bietet an dieser Stelle noch zusätzliches Gefahrenpotential. Auch dies erleben wir fast täglich.</p> <p>Ich bitte sie die Situation nochmals detailliert zu bewerten. Ich wünsche eine Prüfung ob eine Ausfahrt auf die L1066 nicht doch notwendig bzw. sinnvoll wäre.</p> <p>Auch die Möglichkeit eine Tempo-30-Zone auf der K2639 vom Ortsschild bis zur Einmündung auf die L1066 bitte ich zu prüfen.</p> <p>Zustätzlich zu meinen Ausführungen möchte ich noch darauf hinweisen, dass aufgrund diverser Einflüsse das Verkehrsaufkommen auf der K2639 in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits thematisiert, bildet die Einführung eines Tempolimits auf der Kreisstraße keinen Teil der Bauleitplanverfahren. Ferner liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde Frankenhardt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Verkehrssituation außerhalb des Plangebiets wurden an die Gemeinde Frankenhardt weitergeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Argumente sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Frankenhardt zu prüfen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung obliegt der Gemeinde Frankenhardt und stellt keinen Teil des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung dar.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße K 2639 wurde im Rahmen der Geräuschimmissionsprognose vom 27.09.2023 berücksichtigt.</p>
--	---



Oberspeltach ist in den letzten Jahren durch zusätzliche Bauplätze deutlich gewachsen.

Eine große Rolle beim erhöhten Verkehrsaufkommen spielen dabei der Neubau des Nettomarktes in Gründelhardt, der auch von vielen Oberspeltacher Bürgern genutzt wird, die über die K2639 nach Gründelhardt fahren.

Dies trifft ebenso für das Freibad, die Ärzte in Gründelhardt, wie auch Bank, Bäcker und Physiopraxis zu.

Die Hinweise zum Verkehrsaufkommen werden zur Kenntnis genommen. Das Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße K 2639 wurde im Rahmen der Geräuschimmissionsprognose vom 27.09.2023 berücksichtigt.